

# **Gebührensatzung zur Satzung mit der Benutzung der Evangelischen Kindertagesstätte Schönrasen in Waltershausen**

Aufgrund der Satzung der Evangelischen Kindertagesstätte Schönrasen und der geltenden Gesetze des Freistaates Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des BSHG, § 76 Abs. 1 und 2 (Pkt. 1 und 2) sowie des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und die Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 18.12.2017 ist die nachfolgende Gebührensatzung zur Benutzung der Evangelischen Kindertagesstätte Schönrasen beschlossen.

## **§1**

### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Evangelische Kindertagesstätte Schönrasen, in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Waltershausen.

## **§2**

### **Gebührenerhebung**

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Waltershausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung/Getränkegeld nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind Eltern in Kindereinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweils Erziehungsberechtigten.

## **§4**

### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme und erlischt mit der Abmeldung. Wird das Kind nicht abgemeldet, ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fern bleibt. Bei einem Ausscheiden des Kindes vor dem Monatsende ist die Gebühr bis Monatsende zu bezahlen.

## **§5**

### **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

- (2) Die Gebühren sind am 1. Eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und werden über das erteilte Einzugsverfahren abgerechnet.

## **§6**

### **Verpflegungsgebühren**

- (1) Getränke und Nachmittagsversorgung werden für alle Kinder der Kindereinrichtung bereitgestellt. Der Tagessatz für Getränke beträgt 0,20 €. Für die Nachmittagsversorgung wird pro Monat 7,50 € erhoben.
- (2) Verpflegungsgebühren werden rückwirkend für den vergangenen Monat zusammen mit der Benutzungsgebühr in Rechnung gestellt. Dies erfolgt in der Regel durch ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (3) Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung erfolgt direkt beim Essenanbieter, ebenfalls die Begleichung der Verpflegungskosten.
- (4) Bei Zahlungsrückständen von 3 Monaten für die Verpflegungsgebühren gilt das Kind als abgemeldet.

## **§7**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung Tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Die Halbtagsbetreuung umfasst einen Zeitraum von längstens 6 Stunden, die Ganztagsbetreuung eine Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden bzw. Betreuung und Zeitraum nach 12:30 Uhr.
- (3) Für die Kinder, die kurzzeitig die Einrichtung besuchen wollen, gibt es die Möglichkeit einer Tagesbetreuung. Diese Tagesbetreuung wird nach Stunden abgerechnet. Der Stundensatz beträgt 1,50 € pro Stunde.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung für einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird die Betreuungsgebühr für diesen Zeitraum erstattet. Bei der Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.
- (5) Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder unberührt.
- (6) Bei Kuren und Krankenhausaufenthalten, die länger als 3 Wochen andauern, kann nach Antragstellung in der Kindergartenleitung und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Gebühr für diesen Zeitraum ausgesetzt werden.
- (7) Bei Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr von 3 Monaten gilt das Kind als abgemeldet.

## §8

### Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten zwölf Monate(ab 01.08.2020 vierundzwanzig Monate) vor dessen regulären Schuleintritt wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. Des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## §9

### Die Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. §20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus folgender Tabelle.

Kind aus Familie mit 1 Kind		Kind aus Familie mit 2 Kindern		Kind aus Familie mit 3 Kindern		Kind aus Familie mit 4 Kindern	
ganztags 9h tägl.	halbtags bis 5h tägl.	ganztags 9h tägl.	halbtags bis 5h tägl.	ganztags 9h tägl.	halbtags bis 5h tägl.	ganztags 9h tägl.	halbtags bis 5h tägl.
127	89	95	67	63	44	32	22

- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Leitung nach Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen

## §10

### Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ist bei der Antragstellung durch Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen. Bei abhängig Beschäftigten

- (2) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Kindergartenleitung der Evangelischen Kindertagesstätte Schönrassen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgeblichen Gebühren erhoben werden.

## **§11**

### **Übernahme der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung von Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 88 SGB XII entsprechend.

## **§11**

### **In-Kraft-treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.02.2018 außer Kraft.

Waltershausen, den 21.01.2020

Gemeindekirchenrat Waltershausen

Vorsitzender Gemeindekirchenrat

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Diese Satzung wurde vom Gemeinde-Kirchenrat Waltershausen als Träger der Einrichtung in der Sitzung am 28.01.2020 genehmigt und unterzeichnet